



**Wie werde ich Streitlöser?
Wie bleibe ich Streitlöser?**

Der DBV und die DGfB stellen eine öffentlich zugängliche „Gemeinsame Liste von Streitlösern nach *SL Bau*“ der Fachöffentlichkeit zur Verfügung.

Wenn Sie Streitlöser werden wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

Lesen Sie zuerst die „Regelungen der Eintragungsvoraussetzungen für die Streitlöserliste nach der *SL Bau*“ in der Fassung März 2022 durch.

1. Entscheiden Sie sich gem. §1 Abs. 2 der oben genannten Regelungen, für welche(n) Streitlösungsbereich(e) Sie sich bewerben wollen:

- a. Mediation
- b. Schlichtung
- c. Adjudikation
- d. Schiedsgericht
- e. Schiedsgutachten
- f. Technischer Sachverständiger

2. Die Eintragung in die Streitlöserliste ist bei der Gemeinsamen Aufnahmekommission von DBV und DGfB schriftlich zu beantragen. Die Geschäftsstelle der Aufnahmekommission, an die Sie Ihren Antrag richten müssen, befindet sich unter folgender Adresse:

Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.
Abraham-Lincoln-Str. 30
65189 Wiesbaden
T 0611 56591414
T 0611 97475-75
mail@dg-baurecht.de
www.dg-baurecht.de



3. Voraussetzungen für die Aufnahme

- a. Sie müssen nachweislich an einer Vortragsveranstaltung zur *SL Bau* – durchgeführt vom DBV und von der DGfB – teilgenommen haben.
- b. Sie müssen mindestens fünf Jahre bauspezifische Berufserfahrung besitzen.
- c. Sie führen die Bezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht“ bzw. Sie haben sich nachweisbar auf dem Gebiet des Baurechts als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Jurist/in mit Befähigung zum Richteramt spezialisiert bzw. Sie können eine richterliche Tätigkeit in Bausachen (z. B. als Mitglied einer Baukammer) nachweisen
oder
- d. Sie können als Architekt/Architektin oder Bauingenieur/Bauingenieurin oder mit vergleichbarer Ausbildung den Nachweis über eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Planung, Ausführung und Überwachung von Bauvorhaben führen
oder
- e. Sie sind öffentlich bestellte/r und vereidigte/r oder vergleichbar qualifizierte/r Sachverständige/r in einem bauspezifischen Bereich.

4. Die Entscheidung der Gemeinsamen Kommission gestaltet sich wie folgt:

- a. Ihr Antrag wird formal von der Geschäftsstelle geprüft.
- b. Sie erhalten – wenn alles wie unter 3. dargestellt stimmt – ein Schreiben, mit dem Ihnen dies mitgeteilt wird. Danach kümmert sich die Kommission um die inhaltliche Bewertung Ihres Antrages. **Ggf. legt die Kommission fest, dass Sie an einem Aufnahmegespräch gem. § 4 der o. g. Regelung teilzunehmen haben.**
- c. Sollten Ihrem Antrag die notwendigen Nachweise fehlen, werden Sie von der Geschäftsstelle aufgefordert, diese nachzuliefern. Ist dies sachgerecht geschehen, erhalten Sie wiederum ein Schreiben: damit wissen Sie dann, dass Ihr Antrag der Kommission vorliegt.

5. Änderung der Daten

Wenn sich während der Eintragungsdauer Ihre angegebenen Kontaktdaten ändern, teilen Sie dies bitte der Geschäftsstelle (siehe Punkt 2.) mit.



6. Nachweise zu Fortbildungen und Ausübung berufsspezifischer Tätigkeit

Gemäß § 5 „Fortbildung“ der „Regelungen der Eintragungsvoraussetzungen für die Streitlöser-Liste nach der SL Bau“ muss jeder in die Streitlöser-Liste eingetragene Streitlöser beginnend mit dem Jahr nach der ersten Eintragung jährlich gegenüber der Gemeinsamen Aufnahme-Kommission unaufgefordert den schriftlichen Nachweis erbringen, dass er

- a) an einer geeigneten Fortbildung als Zuhörer oder Dozent im Umfang von insgesamt mindestens zehn Stunden im Kalenderjahr teilgenommen hat und
- b) weiterhin die berufsspezifische Tätigkeit ausübt.

Dieser Nachweis soll geführt werden durch Vorlage der Bestätigungen über Fortbildungen mit einem zeitlichen Umfang von mindestens zehn Stunden im jeweiligen Kalenderjahr.

Über die Anerkennung von vorgelegten Nachweisen entscheidet die Gemeinsame Aufnahme-Kommission endgültig und ohne Verpflichtung, ihre Entscheidung zu begründen.